



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang

Potsdam, den 13. September 2017

Nummer 37

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung von Teilbereichen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Müncheberg“ und „Müncheberg Ergänzung“ mit der Bezeichnung „Sölle südlich Müncheberg“	815
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Brandenburg	825
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Pelletkesselanlage in 15526 Bad Saarow	827
Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 16837 Rheinsberg in der Gemarkung Dorf Zechlin	827
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Freileitung Lubmin - Neuenhagen, Erhöhung der Verkehrssicherheit, standortgleicher Tausch der Masten 427, 436, 437“	828
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Bad Wilsnack	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	829
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	830

Inhalt	Seite
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	831

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Erlass
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung
von Teilbereichen der Gebiete
von gemeinschaftlicher Bedeutung „Müncheberg“
und „Müncheberg Ergänzung“ mit der Bezeichnung
„Sölle südlich Müncheberg“**

Vom 18. August 2017

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er benennt die Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung erfolgt direkt durch die zuständigen Behörden oder wird von ihnen unterstützt. Der Bewirtschaftungserlass ist im Rahmen des behördlichen Handelns zu beachten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Der in Anlage 1 (Kartenskizze) näher bezeichnete Geltungsbereich des Erlasses in den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oder-Spree trägt die Bezeichnung „Sölle südlich Müncheberg“ und umfasst die südlichen Teilbereiche des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Müncheberg“ und der Gebietsnummer DE 3450-309 sowie die südlichen Teilbereiche des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung mit der Bezeichnung „Müncheberg Ergänzung“ und der Gebietsnummer DE 3450-320.

Der Geltungsbereich des Erlasses hat eine Größe von rund 506 Hektar und umfasst vier Teilflächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Müncheberg	Eggersdorf	1;
Müncheberg	Müncheberg	7, 18;
Steinhöfel	Heinersdorf	1;
Steinhöfel	Tempelberg	1, 2.

Die Grenze des Geltungsbereichs dieses Erlasses ist in der Kartenskizze (Anlage 1), der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 10 000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 10 000 und der Zielkarte/Verortung der Teilflächen im Maßstab 1 : 10 000 sowie in den Liegenschaftskarten eingezeichnet. Die Darstellung der Grenze in den Karten erfolgt mit durchgehender Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten. Diese Karten sind mit einer Flurstücks-

liste beim Landesamt für Umwelt in Potsdam, beim Landkreis Märkisch-Oderland als untere Naturschutzbehörde in Seelow, beim Landkreis Oder-Spree als untere Naturschutzbehörde in Beeskow, beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiefersdorf als untere Forstbehörde, bei der Stadt Müncheberg und bei der Gemeindeverwaltung Steinhöfel von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des FFH-Gebietes

Der Geltungsbereich des Erlasses liegt südlich von Müncheberg und östlich von Eggersdorf auf der Lebusplatte, einem Grundmoränenplateau der Weichseleiszeit im Südosten der Brandenburgischen Platte. Der Bereich ist Bestandteil der naturräumlichen Einheit „Ostbrandenburgische Platte“.

Eine großflächige, meist ackerbauliche Nutzung auf sandigen bis lehmigen Böden mit kuppigem Relief prägt das Gebiet. Die Böden weisen eine geringe bis mittlere Bodengüte auf. Charakteristisch ist das Vorkommen zahlreicher Toteissenken mit Stillgewässern unterschiedlicher Größe, in der Mehrzahl Sölle. Kiefernforste sowie Baumreihen und Feldgehölze strukturieren das Gebiet. Die Sölle bilden Lebens- und Reproduktionsräume für verschiedene Amphibienarten, darunter Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*), die hier repräsentative Vorkommen innerhalb Brandenburgs haben.

3 Erhaltungsziele

Die folgenden Erhaltungsziele sind aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Müncheberg“ und zum FFH-Gebiet „Müncheberg Ergänzung“ abgeleitet.

Ziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 BNatSchG. Dies sind „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ und „Magere Flachland-Mähwiesen“ sowie die Arten Rotbauchunke, Kammmolch und Fischotter jeweils mit ihren Lebensräumen.

4 Beschreibung, Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT-Nummer 3150, Gesamtgröße 4,3 Hektar), Erhaltungszustand B (Größe 0,06 Hektar), Erhaltungszustand C (Größe 4,3 Hektar)

Ein großer Teil der dauerhaft wasserführenden Kleingewässer entspricht dem LRT 3150. Die Gewässer mit ihren zum Teil

ausgedehnten Verlandungs- und Uferzonen sind nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG geschützt.

Die Kleinseen und Sölle werden nicht über das Grundwasser, sondern nur über den Niederschlag gespeist, der ihnen als Oberflächen- oder Zwischenabfluss zufließt. Aufgrund der überwiegend kleinen Einzugsgebiete ist ein im Jahresverlauf stark schwankender Wasserspiegel charakteristisch.

Die Vegetation der Gewässer variiert. Sie ist überwiegend artenarm und besteht in kleineren Gewässern hauptsächlich aus Wasserschwebegesellschaften und Schwimmdecken, in größeren Gewässern aus Wasserschwebegesellschaften und Schwimmblattfluren. Die Röhrichsäume sowie der Unterwuchs von gewässerbegleitenden Gehölzen werden meist von Schilf dominiert. Daneben finden sich auch Bereiche mit Binsen, Igelkolben und Seggen. Häufig tritt am Gewässerrand auch Rohrglanzgras dominierend auf. Viele Gewässer weisen lückige bis geschlossene Gehölzgürtel aus Baumweiden, Schwarz-Erlen und anderen Gehölzarten auf. Als Begleitbiotope kommen außerdem in unterschiedlicher Flächenausdehnung feuchte Pionierfluren und Kleinröhrichte in zeitweilig trocken fallenden Bereichen sowie feuchte Staudenfluren und Grauweidengebüsche vor. Amphibien sind charakteristische Bestandteile dieses Lebensraumtyps.

Die Gewässer dieses Lebensraumtyps verfügen über einen durchschnittlichen bis beschränkten Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen bestehen insbesondere im Bereich des Wasserhaushaltes, zum Teil im Bereich des Stoffhaushaltes. Niederschlagsdefizite führen schnell zu einer Schrumpfung der Wasserkörper, gelegentlich zur vollständigen Austrocknung der Kleingewässer. Es besteht die Gefahr einer Verschlechterung der Gewässergüte durch Stoffeinträge aus den angrenzenden Ackerflächen. Örtlich führen übermäßige Lesesteinablagerungen oder jährliches Pflügen bis in die Ränder hinein zu einer allmählichen Verkleinerung der Gewässer und Aufsteilung ihrer Böschungen. Kein Gewässer im Gebiet wird gegenwärtig fischereiwirtschaftlich genutzt.

Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind daher vor allem Maßnahmen zur Stützung eines naturraumtypischen Wasserhaushaltes sowie zur Minderung von Stoffeinträgen in die Gewässer, zum Beispiel durch Schaffung beziehungsweise Beibehaltung von extensiv oder nicht genutzten Pufferzonen, erforderlich. Eine ackerbauliche Bewirtschaftung, die das morphologische Erscheinungsbild von Gewässern und deren Uferböschungen wesentlich verändern, ist zu unterlassen.

Magere Flachland-Mähwiesen (LRT-Nummer 6510, Gesamtgröße 5,92 Hektar), Erhaltungszustand B (Größe 1,71 Hektar), Erhaltungszustand E (Größe 4,09 Hektar, nicht bewertet 0,12 Hektar)

Die Mageren Flachland-Mähwiesen befinden sich verstreut auf den Randstreifen um die Gewässer. Sie zeichnen sich überwiegend durch eine hohe Artenzahl und eine mäßige Strukturvielfalt aus. Die Wiese südöstlich Philippinenhof weist einen guten Erhaltungszustand auf. Ansonsten handelt es sich um Entwicklungsflächen, die sich bei fachgerechter Bewirtschaf-

tung zu dem Lebensraumtyp entwickeln können. Durch eine regelmäßige extensive Bewirtschaftung (Mahd oder Beweidung) und eine geringe oder fehlende Nährstoffzufuhr zur Förderung charakteristischer Kräuter sind die Mähwiesen zu erhalten.

Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Erhaltungszustand C

Der Geltungsbereich des Erlasses liegt in einem Hauptverbreitungsschwerpunkt der Rotbauchunke in Brandenburg.

Die Rotbauchunke benötigt sonnenexponierte, vegetationsreiche, fischarme Flachgewässer. Im Anschluss an die Reproduktion werden die Gewässer von den adulten Tieren auch als Sommerlebensräume genutzt. Die Landhabitate bestehen aus feuchten Wiesen, Weiden und Staudenfluren im Umfeld der Gewässer. Die Überwinterung erfolgt unter anderem in Hohlräumen wie zum Beispiel in Nagerbauten, unter Wurzeln sowie im Lückensystem von Steinhaufen.

Die Rotbauchunke besiedelt fast alle Kleingewässer des Geltungsbereichs des Erlasses, in denen sie sich erfolgreich reproduziert. Insgesamt weist das Vorkommen der Rotbauchunke im Gebiet gegenwärtig einen durchschnittlichen bis beschränkten Erhaltungszustand auf.

Die Laichgewässer sind überwiegend strukturreich. Es sind zudem ausreichend günstig strukturierte Landhabitate vorhanden. Hervorzuheben sind die Nähe der Lebensräume zu möglichen Winterquartieren sowie die gute Vernetzung der Teilpopulationen. Vereinzelt ergeben sich Defizite durch den Mangel an Flachwasserzonen, eine unzureichend ausgeprägte aquatische Vegetation oder eine zu kurzfristige Wasserführung temporärer Kleingewässer. Für eine erfolgreiche Metamorphose der Rotbauchunken müssen die Gewässer eine Mindestwasserführung bis Mitte Juli aufweisen. Dies ist meist gegeben, wenn zum Ende des Winters die Gewässer über eine Wassertiefe von 1,5 Meter verfügen. Einzelne Gewässer sind reich an Fischen, die sich unter anderem vom Laich der Unke ernähren. Solch ein Fischbesatz oder eventuell eine toxische Wasserqualität führen bei einigen Gewässern im Gebiet dazu, dass sie von Rotbauchunken nicht dauerhaft besiedelt werden. Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich durch fehlende oder unzureichende Gewässerrandstreifen sowie durch die damit verbundene Gefahr von Stoffeinträgen in die Gewässer. Gefährdungen bestehen durch ungünstige Bewirtschaftungszeitpunkte sowie die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger.

Die vorgesehenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, wie Anlage und Erhaltung von Gewässerrandstreifen sowie vollständige Entschlammung von Kleingewässern, dienen insbesondere der Verbesserung der Fortpflanzungs- und Sommerlebensräume der Rotbauchunke. Weitere Maßnahmen bestehen in der Verbesserung der Habitate durch Gehölzentfernung im Uferbereich zur Verringerung von Gewässerbeschattung auf maximal 25 Prozent der Wasserfläche oder Mahd der Röhrichbestände. Durch die Entwicklung eines gewässernahen Angebots an geeigneten Winterlebensräumen sollen die Wanderwege der Amphibien verkürzt werden. Darüber hinaus wurden die Landnutzer über fachrechtliche Vorgaben und freiwillige Maßnahmen für eine amphibienschonende Ackernutzung aufgeklärt.

Die Rotbauchunke ist mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG geschützt.

Kammolch (*Triturus cristatus*), Erhaltungszustand C

Der Geltungsbereich des Erlasses liegt in einem Verbreitungsschwerpunkt des Kammolchs in Brandenburg.

Der Kammolch benötigt zur Reproduktion sonnenexponierte, vegetationsreiche, über 0,5 Meter tiefe und bis mindestens in den August hinein wasserführende, fischarme Flachgewässer jeglicher Form mit reich strukturierten Uferzonen. Als Sommerlebensraum nach der Laichzeit werden Gehölze, Gebüsche, Brachflächen, Gärten und Extensivgrünland im Umfeld der Laichgewässer genutzt. Die Überwinterung des Kammolchs kann aquatisch, jedoch meist terrestrisch erfolgen. Zu den terrestrischen Winterquartieren zählen unter anderem Nagerbauten in Ackerstilllegungen und Staudensäumen, Keller, Bunker, Stein- und Holzhaufen, altes Mauerwerk oder Stollen.

Der Kammolch kommt im Gebiet in mehreren Kleingewässern vor, in denen er sich meist erfolgreich reproduziert. Insgesamt weist das Vorkommen des Kammolchs im Gebiet gegenwärtig trotz einiger Einschränkungen einen durchschnittlichen bis beschränkten Erhaltungszustand auf. Defizite in der Habitatausstattung ergeben sich durch den Mangel an Flachwasserzonen und die unzureichend ausgeprägte aquatische Vegetation sowie den teilweisen Mangel an geeigneten Landhabitaten im Umfeld der Gewässer. Vereinzelt weisen die Gewässer zudem geringe Fischvorkommen auf. Beeinträchtigungen ergeben sich durch fehlende oder unzureichende Gewässerrandstreifen sowie durch die damit verbundene Gefahr von Stoffeinträgen in die Gewässer. Gefährdungen bestehen auch durch ungünstige Bewirtschaftungszeitpunkte während der tradierten Wanderbewegungen zwischen Winter- und Sommerlebensraum, die im Gebiet über Distanzen von mehr als 1 000 Meter vom Laichgewässer nachgewiesen wurden. Vor allem Kammolche, aber auch Rotbauchunken benötigen auf diesen ermittelten Wegen sichere und von Insekten besiedelte Blühstreifen.

Die für die Rotbauchunke formulierten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind auch für den Kammolch maßgeblich.

Der Kammolch ist mit seinen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG geschützt.

Fischotter (*Lutra lutra*), Erhaltungszustand C

Der Fischotter benötigt großflächig vernetzte semiaquatische Lebensräume von großer Ausdehnung. Nachweise ergaben sich aus Totfunden unmittelbar nördlich von Eggersdorf an der Müncheberger Straße und an der B 5 nördlich Heinersdorf. Die Feuchtgebiete und Gewässer des Geltungsbereichs gehören zum erweiterten Lebensraum. Da die Art sich im Gebiet nicht ausreichend ernähren kann, nutzt sie das Gebiet nur zur weiträumigen Wanderung. Der Erhaltungszustand ist hier nur als beschränkt einzuschätzen. Auf die Anlage weiterer, zerschneidend wirkender Verkehrswege im Gebiet ist zu verzichten, Brücken sind im Rahmen der Sanierung für den Fischotter passier-

bar zu gestalten. Strukturreiche, naturnahe und störungsarme Uferbereiche sind zu erhalten und zu fördern.

Erläuterung zum Erhaltungszustand

- A - hervorragender Erhaltungszustand
- B - guter Erhaltungszustand
- C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
- E - Entwicklungsfläche

5 Bestand und Bewertung weiterer Arten und Biotope

- 5.1 Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützte Biotope
- 5.2 Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie haben
- 5.3 Entwicklungsflächen für Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die nicht bereits in Nummer 4 aufgeführt sind

Kleingewässer und temporäre Kleingewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche (Nummern 5.1, 5.2, 5.3)

Der Geltungsbereich weist zahlreiche Senken mit Gewässern und Feuchtgebieten in unterschiedlicher Größe und Ausprägung auf. Einem Teil der Gewässer fehlen aufgrund von übermäßiger Nährstoffbelastung oder temporärer Wasserführung gegenwärtig die für den FFH-Lebensraumtyp Nr. 3150 charakteristischen Wasserpflanzenfluren. Neben Kleingewässern, die nur während sommerlicher Dürreperioden zeitweilig austrocknen, gibt es auch Hohlformen, die nur in niederschlagsreichen Jahren oder nach ergiebigen Regenfällen mit Wasser gefüllt sind. Die vorhandenen permanenten und periodischen Kleingewässer sind nach § 30 BNatSchG geschützt.

Die Kleingewässer sind insbesondere für die Rotbauchunke und den Kammolch, aber auch für andere im Gebiet vorkommende Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Moorfrosch (*Rana arvalis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) als Laichgewässer, aber auch als Sommerlebensraum von Bedeutung. Die unter Nummer 4 des Bewirtschaftungserlasses formulierten Maßnahmen für den Erhalt der Populationen von Rotbauchunke und Kammolch gelten auch für diese Kleingewässer.

Grünlandbrachen feuchter Standorte sowie Staudenfluren frischer, nährstoffreicher Standorte im Kontakt mit Kleingewässern (Nummer 5.1, teilweise Nummern 5.2, 5.3)

Grünlandbrachen unterschiedlicher Feuchtestufen kommen an mehreren Gewässern im Geltungsbereich vor. Sie schützen die Gewässer vor Stoffeinträgen und bilden wichtige Teillebens-

räume der Amphibien, Grünlandbrachen und Staudenfluren, die im Kontakt zu Kleingewässern stehen, sollen einmal im Jahr möglichst mit einem Messerbalken-Mähwerk gemäht oder gemulcht werden. Die Schnitthöhe soll dabei zur Verringerung von Tierverlusten eine Höhe von 10 Zentimeter nicht unterschreiten. Eine niedrige Vegetation verbessert die Bewegungsfreiheit und das Nahrungsangebot für Amphibien. Vier Pflegevarianten sind grundsätzlich möglich. Um eine wirtschaftliche Nutzung des Mähguts zu gewährleisten, könnte eine Mahd der Gewässerrandstreifen in der zweiten Maihälfte bis zur ersten Junihälfte eines Jahres erfolgen. Optimal wäre jedoch eine Mahd kurz nach dem Hochsommer Mitte August oder in besonders trockenen Phasen im Sommer, da sich zu diesem Zeitpunkt die Amphibien bevorzugt im verbleibenden Wasserlebensraum aufhalten und dann während der Mahd nur geringe Verluste auftreten. Möglich ist auch ein Pflegeschnitt im Winter im Turnus von drei Jahren, um den Jungwuchs von Gehölzen und den abgestorbenen krautigen Aufwuchs zu entfernen. Eine weitere Pflegevariante stellt eine extensive Beweidung mit geringer Besatzdichte dar, bei der mehrere Randstreifen zu einer Koppel zusammengefasst werden.

Feldgehölze, Laubgebüsche, Kiefern- und Eichenforst, Alleen (geschützt nach § 17 BbgNatSchAG), Baumreihen (Nummer 5.1, teilweise Nummern 5.2, 5.3)

Die im Gebiet vorkommenden Gehölzstrukturen wie Baumreihen, Alleen, gewässerbegleitende Gehölze, Waldränder sowie Feldgehölze und Weidengebüsche bieten mögliche Winterlebensräume für Amphibien. Die standorttypischen Gehölzsäume im Uferbereich schützen die Gewässer vor erheblichen Beeinträchtigungen. Sie bilden einen Übergang vom Wasser zum Landlebensraum und sind oft Puffer zwischen Agrarflächen und Gewässern. Als Bäume, Sträucher und Hecken in der Landschaft sind sie wichtige Strukturbildner und prägen das Landschaftsbild. Sie stellen einen vielfältigen Lebensraum für Säugetiere und Vögel sowie für Amphibien, Reptilien und zahlreiche Insektenarten dar. Diese Funktionen erfüllen auch andere auf feuchten Standorten stockende Gehölzstrukturen im Gebiet wie Erlenmoorgehölze, Baumgruppen sowie Gebüsche feuchter und nasser Standorte, wie Strauchweidengebüsche. Für Neupflanzungen bieten sich auf grundwasserfernen Standorten Hainbuche, Trauben-Eiche, Winterlinde und Eberesche an, auf nassen, grundwasserbeeinflussten Standorten kommen Rot-Erle und Grauweide in Betracht.

Lesesteinhaufen (Nummern 5.1, 5.2)

Die Grundmoränenböden des Geltungsbereichs sind abschnittsweise geschiebereich. Steine stellen Bewirtschaftungshindernisse bei der Ackernutzung dar und werden daher örtlich in Acker- und Gehölzsäumen, aber auch an Gewässerrändern abgelagert. Lesesteinhaufen und -wälle stellen wertvolle (Teil-)Lebensräume für Kleintiere dar und können den zu schützenden Amphibienarten als Winterquartier, dem nachtaktiven Kammmolch im Sommer auch als Tagesquartier dienen.

Lesesteinstrukturen sind daher zu erhalten. Sie können auch weiterhin neu abgelagert werden. Allerdings ist dabei ein allmähliches Verfüllen von Gewässer- und Feuchtgebietsseen zu vermeiden. Lesesteinhaufen sind gemäß § 18 Absatz 1 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

6 Erhaltungsmaßnahmen

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 aufgeführten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Besonderer Handlungsbedarf zur Sicherung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände besteht in der Einrichtung und dem Erhalt von Gewässerrandstreifen bei Kleingewässern, an die eine ackerbauliche Nutzung unmittelbar angrenzt, sowie in der Entschlammung von Gewässern mit bestehenden Gewässerrandstreifen zur Verbesserung einer dauerhaften Wasserhaltung.

Änderungen der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Umwelt.

7 Projekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus den Erhaltungszielen im Standarddatenbogen. Die Förderfähigkeit der Projekte wird auf Antrag im Einzelfall geprüft.

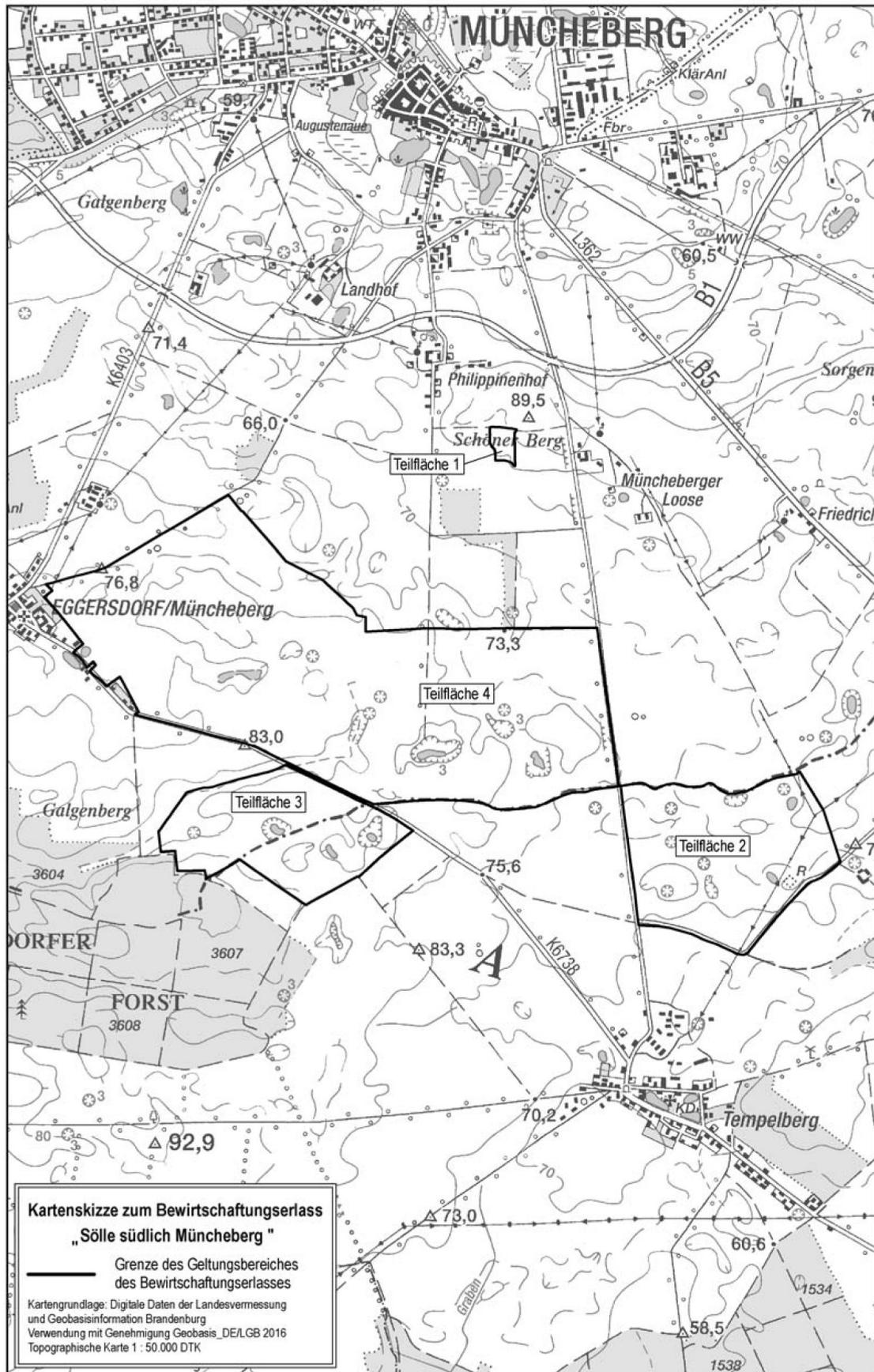
8 Umsetzung

Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde auf Anforderung informiert. Durch den Bewirtschaftungserlass werden keine über die gesetzlichen Zuständigkeiten hinausgehenden oder davon abweichenden Zuständigkeiten begründet.

9 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Anlage 1
Kartenskizze



Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für Teilbereiche der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Müncheberg“ und „Müncheberg Ergänzung“

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope im Geltungsbereich des Bewirtschaftungserlasses „Sölle südlich Müncheberg“

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Numer der Teilfläche gemäß Zielkarte
3150/ Rotbauchunke Kammolch Fischober	keine Einleitung von nicht gereinigtem und nährstoffreichem Wasser; Verbot aller Einleitungen, die Gewässer von ihrem natürlichen Zustand entfernen	wasserrechtliche Entscheidung, Prüfung im jeweiligen Zulassungsverfahren, §§ 30, 33 BNatSchG	uWB, Gemeinden, Abwasserzweckverbände, Landnutzer, WLIV, uNB kurzfristig und dauerhaft	748, 751, 762, 763, 764, 765, 768, 770, 774, 777, 778, 779, 780, 781, 784, 785, 788, 790, 792, 793, 794, 796, 798, 799, 801, 803, 806, 808, 809, 810, 811, 812, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 828, 830, 831, 834, 836, 838, 840, 841, 846, 849, 854, 855, 862, 866, 895, 897, 898, 906, 907
	Verbot von Be- und Entwässerungsmaßnahmen der Gewässer über den bisherigen Umfang hinaus	wasserrechtliche Entscheidung, Prüfung im jeweiligen Zulassungsverfahren, §§ 30, 33 BNatSchG	uWB, WLIV kurzfristig und dauerhaft im Rahmen des geltenden Wasserrechts	alle Seen und Kleingewässer im Geltungsbereich
	keine Beeinträchtigung der Gewässer bei der Ausbringung von Dünger	gute fachliche Praxis, § 3 Absatz 5 und 6 DüV, §§ 30, 33 BNatSchG	Landnutzer, AfL, LELE, uNB kurzfristig und dauerhaft	alle Seen und Kleingewässer im Geltungsbereich
	unverzügliches Einarbeiten von flüssigem Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland	§ 4 Absatz 2 DüV	Landnutzer, AfL kurzfristig und dauerhaft	753, 757, 760, 771, 775, 789, 824, 825, 847, 874

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
3150/ Rotbauchunke Kammolch Fischotter	Einrichtung von Uferandstreifen mit 20 m Breite durch dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland	RL Natürliches Erbe, Kompensationsmaßnahmen	Landnutzer, LFU, uNB, AfL, LELF kurz- bis mittelfristig und dauerhaft	761, 766, 771-1, 773, 775-1, 776, 787, 789-1, 791, 800, 802, 804, 805, 807, 824-1, 825-1, 825-2, 847-1, 847-2, 847-3, 863, 874-1, 874-2, 874-3, 874-4, 874-5, 874-6
	keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerland	KULAP, Vertragsnaturschutz-Programm oder Herausnahme aus der Produktion	Landnutzer, LFU, uNB, LELF kurz- bis mittelfristig	761, 766, 787, 874-4, 875-6
	einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte ohne Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln	KULAP, Vertragsnaturschutz-Programm	Landnutzer, LFU, uNB kurz- bis mittelfristig	747, 749, 807, 829, 833, 837, 839, 843
	Gewässersanierung: Sedimententnahme, Vertiefung, Schaffung offener Wasserflächen Umgestaltung von Gewässern	Förderprogramme, zum Beispiel RL Natürliches Erbe, Kompensationsmaßnahme, wasserrechtliche Entscheidung, Prüfung im jeweiligen Zulassungsverfahren	WLV, Landschaftspflegeverband, Gemeinden und deren Verbände, LELF, LFU, Landnutzer, Eigentümer, Vorhabensträger, AfL, gegebenenfalls untere Bodenschutzbehörde, uNB, oWB mittelfristig	765, 809, 811, 813 (ausgewählte Kleingewässer)
Rotbauchunke Kammolch	Die Ausübung des Fischereirechts erfolgt weiterhin nicht bis auf eine Entnahme des Besatzes zum Schutz von im Gewässer vorkommenden Rotbauchunken und Kammolchen sowie eines gegebenenfalls erforderlichen Monitorings. Einrichtung und Pflege von bis zu 10 Meter breiten Blüh- oder Schonstreifen auf ermittelten Wanderkorridoren von Amphibien	§ 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 10 und 17 BbgFischG, §§ 30 und 44 BNatSchG	Eigentümer, Fischereiberechtigter, uFiB, uNB kurzfristig und dauerhaft	748, 768, 770, 792, 796, 812, 828, 849, 862, 898, 897, 907 (ausgewählte Kleingewässer mit ganzjähriger Wasserführung)
	Erhalt von Gehölzen als Winterlebensraum für Rotbauchunke und Kammolch	KULAP, Vertragsnaturschutz-Programm, Kompensationsmaßnahme für die Ersteinrichtung	Landnutzer, LFU, uNB kurzfristig und dauerhaft	751-1, 760-1, 760-2, 760-3, 760-4, 771-1, 775-1, 789-1, 789-2, 789-3, 789-4
		gute fachliche Praxis, Cross Compliance, § 44 BNatSchG, BaumSchVO LOS, § 15 Absatz 4 BNatSchG	Nutzungsberechtigter, Landnutzer, AfL, uNB, LELF kurzfristig und dauerhaft	750, 755, 758, 759, 772, 795, 814, 835, 853, 867, 876, 881, 883, 885, 887, 888, 889, 892, 893, 894, 896, 910, 916 und alle nicht dargestellten Einzelbäume ab einem Stammumfang von 60 cm

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Rotbauchunke Kammolch	kein Verfüllen von temporären Kleingewässern und Geländesenken	gute fachliche Praxis, § 30 BNatSchG, § 68 WHG, Absprachen mit dem Landwirt für alle Kleingewässer (inklusive trockengelegte), Cross Compliance	Landnutzer, AfL, uNB, oWB kurzfristig und dauerhaft	751, 762, 763, 764, 765, 774, 777, 778, 779, 780, 781, 784, 785, 788, 790, 793, 794, 798, 799, 801, 803, 806, 808, 809, 810, 811, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 828, 830, 831, 834, 836, 838, 840, 841, 846, 849, 854, 855, 862, 866, 895, 897, 898, 906
Verlagerung von Lesesteinen in die Nähe zu Gewässern und Erhalt von gewässernahen Lesesteinhaufen als Winterlebensraum für Rotbauchunke und Kammolch	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, gute fachliche Praxis, Kompensationsmaßnahme	Eigentümer, Landnutzer, uNB, WLW mittelfristig und dauerhaft	Erhalt an 755, 795, 885 und Einrichtung an allen weiteren Randstreifen	
Regulation des Wasserstandes durch Setzen einer Sohlschwelle für mindestens 1,5 Meter hohen Wasserstand im März eines Jahres	Förderprogramm, zum Beispiel RL Natürliches Erbe, Kompensationsmaßnahme, wasserrechtliche Entscheidung, Prüfung im jeweiligen Zulassungsverfahren, RL Gew-San/LWH	Eigentümer, WLW, oWB, uNB mittelfristig und dauerhaft	am Graben, der die Kleingewässer 777 und 781 verbindet, 879 unterhalb 784, zwischen 808 und 810	
Veränderung wasserwirtschaftlicher Anlagen (Stau, Verschlüsse, Rohrleitungen) für 1,5 Meter Mindeststauhöhe im März eines Jahres	Förderprogramm, zum Beispiel RL Natürliches Erbe, Kompensationsmaßnahme, wasserrechtliche Entscheidung, Prüfung im jeweiligen Zulassungsverfahren	Eigentümer, WLW, Vorhabensträger, uWB, uNB, LFU mittelfristig und dauerhaft	am Graben, der die Kleingewässer 777 und 781 verbindet, 879 unterhalb 784, zwischen 808 und 810	
Flachuferbereiche schaffen	gegebenenfalls Befreiung nach § 38 Absatz 5 WHG, RL Natürliches Erbe, Vertragsnaturschutz, Kompensationsmaßnahme nach BNatSchG und BauGB	Landnutzer, Eigentümer, WLW, Vorhabensträger mittelfristig	748, 762, 763, 764, 778, 779, 780, 781, 788, 790, 798, 799, 801, 803	nur bei überwiegend ganzjährig wasserführenden Kleingewässern mit einer Gehölzbeschattung von mehr als 25 Prozent
Entfernen von Gehölzen an südlichen Uferlagen und in der Hohlform	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG, Forst-RL, § 5 Absatz 3 BNatSchG	Eigentümer, uFB, uNB mittelfristig	756, 853, 883	
Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	§ 8 LWaldG	Eigentümer, uFB dauerhaft	756, 786, 853, 883	
Erhalt der Waldbestände, keine Umwandlung in andere Nutzungsart				

Abkürzungen:

		LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
AfL	Amt für Landwirtschaft	LfU	Landesamt für Umwelt
BauGB	Baugesetzbuch	LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
BbgFischG	Fischereigesetz für das Land Brandenburg	RL Natürliches Erbe	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des Natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz	RL Gew-San/LWH	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz	oWB	obere Wasserbehörde
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und die Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz	uFiB	untere Fischereibehörde
BaumSchVO LOS	Baumschutzverordnung des Landkreises Oder-Spree	uFB	untere Forstbehörde
Cross Compliance	Gewährung von Direktzahlungen/Beihilfen bei Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit (Verknüpfung von Prämienzahlungen mit der Einhaltung von Umweltstandards)	uNB	untere Naturschutzbehörde
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung	uWB	untere Wasserbehörde
Forst-RL	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben	WLV	Wasser- und Landschaftspflegeverband Untere Spree
KULAP	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin	WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz
		Literatur	
			Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten Grundlagen, Konflikte, Lösungen; Gert Berger, Holger Pfeffer, Thomas Kalettka (Hrsg.), Rangsdorf, 2011, 383 S.

Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
Vom 2. August 2017

Aufgrund des § 2 der Verordnung über die Nachprüfungsbehörden (Landesnachprüfungsverordnung - LNpV) vom 19. Mai 1999 (GVBl. II S. 332) wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Organisation

- (1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium richtet die erforderliche Zahl von Vergabekammern ein.
- (2) Einer Kammer gehören der Vorsitzende, mindestens ein hauptamtlicher Beisitzer und mindestens ein ehrenamtlicher Beisitzer an. Die Beisitzer können auch mehreren Kammern angehören.
- (3) Für Frauen in einer der in der Geschäftsordnung genannten Funktionen gilt die weibliche Form der Funktionsbezeichnung.

§ 2

Geschäftsverteilung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bestehen mehrere Vergabekammern, so regeln deren Vorsitzende einvernehmlich vor Beginn des Geschäftsjahres die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und bestimmen deren ständige Mitglieder sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Stellvertreter. Die Geschäftsverteilung darf im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Kammer nötig wird.
- (3) Der Vorsitzende wirkt an allen Entscheidungen seiner Kammer mit, es sei denn, die Kammer hat dem hauptamtlichen Beisitzer das alleinige Entscheidungsrecht übertragen (§ 157 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung - GWB). Die ehrenamtlichen Beisitzer wirken bei der mündlichen Verhandlung und den Kammerentscheidungen mit gleichen Rechten wie der Vorsitzende und der hauptamtliche Beisitzer mit.

§ 3

Vertretung

Die Mitglieder der Kammer werden von den jeweils für sie benannten Stellvertretern vertreten; das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 4

Verfahren

- (1) Geht ein nicht offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Antrag ein, übermittelt die Kammer dem Auftraggeber eine Kopie des Antrages und fordert ihn zur sofortigen Übergabe der Vergabeakten auf. Nach Einleitung des Nachprüfungsverfahrens fordert die Vergabekammer den Antragsteller auf, den Kostenvorschuss in Höhe der Mindestgebühr von 2 500,00 Euro zu zahlen. Der Zahlungsnachweis kann durch Übersendung des Zahlungsbeleges, per Telefax oder durch anwaltliche Versicherung erfolgen.
- (2) Nach Eingang der Akten prüft die Kammer, ob Beiladungen zu dem Verfahren geboten sind und beschließt diese gegebenenfalls unverzüglich.
- (3) Der Vorsitzende unterrichtet den zuständigen ehrenamtlichen Beisitzer über die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens und veranlasst, dass ihm eine Abschrift des Antrages sowie die Schriftsätze und Auszüge der Vergabeakten rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung übersandt werden, damit er sich mit der Sache vertraut machen kann. Ist ein ehrenamtlicher Beisitzer verhindert oder befangen, zeigt er dies dem Vorsitzenden unverzüglich an.
- (4) Der Vorsitzende kann den Verfahrensbeteiligten Fristen für die Einreichung von Schriftsätzen setzen. Nach Ablauf kann ein weiterer Vortrag unbeachtet bleiben.

- (5) Mitteilungen der Kammer, Schriftsätze und Ladungen werden den Verfahrensbeteiligten per Telefax mit der Aufforderung zur unverzüglichen Empfangsbestätigung, ansonsten durch die Post oder einen Kurier übersandt.

§ 5

Mündliche Verhandlung

- (1) Die Kammer entscheidet, sofern nicht die Voraussetzungen des § 166 Absatz 1 Satz 3 oder des § 166 Absatz 2 GWB vorliegen oder es sich um eine Entscheidung nach § 169 Absatz 2 Satz 1 bis 4 oder Satz 6 oder nach § 169 Absatz 3 Satz 1 GWB handelt, aufgrund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung. Der Vorsitzende stimmt den Termin mit dem ehrenamtlichen Beisitzer ab und lädt die Verfahrensbeteiligten.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage nach Eingang bei den Verfahrensbeteiligten.
- (3) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung.
- (4) Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die folgenden Inhalt hat:
 - Ort und Tag der Verhandlung,
 - Bezeichnung der entscheidenden Kammer,
 - Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer,

- Bezeichnung des Nachprüfungsverfahrens,
- Namen der erschienenen Verfahrensbeteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten sowie sonstiger Personen,
- Rücknahme des Antrages,
- Feststellung, dass die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zum Vortrag hatten,
- bei Entscheidung im Anschluss an die mündliche Verhandlung die Beschlussformel,
- die Unterschrift des Vorsitzenden.

(5) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden.

(6) Die Verfahrensbeteiligten erhalten auf Antrag eine Ablichtung der Niederschrift.

§ 6 Beschluss

(1) Die Kammer entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss enthält:

- die Bezeichnung der entscheidenden Kammer,
- die Bezeichnung des Vorsitzenden und der Beisitzer,
- die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
- den Tag, an dem die mündliche Verhandlung abgeschlossen worden ist oder den Tag der Entscheidungsfindung,
- die Beschlussformel,
- die Gründe,
- die Kostenentscheidung, soweit diese nicht durch gesonderten Beschluss ergeht,
- die Rechtsmittelbelehrung,
- die Unterschriften des Vorsitzenden und des hauptamtlichen Beisitzers. Ist ein Kammermitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder, wenn er verhindert ist, vom hauptamtlichen Beisitzer unter dem Beschluss vermerkt. Der Unterschrift des ehrenamtlichen Beisitzers bedarf es nicht.

(2) Die begründete Entscheidung der Kammer wird den Verfahrensbeteiligten zugestellt.

(3) Zwischen- und Kostenentscheidungen, die durch Beschluss ergehen, sind zu begründen.

§ 7 Geschäftsgang

(1) Die an die Kammer gerichteten Eingänge werden von der Geschäftsstelle behandelt. Diese erteilt jedem Nachprüfungsverfahren ein Geschäftszeichen und leitet den Antrag unverzüglich der zuständigen Kammer zu.

(2) Die Aufbewahrungsfrist der Akten beträgt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist kann diese im Einzelfall durch den Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Die Entscheidungen der Kammer werden in der Geschäftsstelle gesammelt. Wichtige Entscheidungen der Kammer werden den Fachmedien zur Veröffentlichung zugeleitet.

§ 8 Kosten

Auslagen und Gebühren werden von dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium erhoben.

§ 9 Bekanntmachung

Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Brandenburg vom 26. Mai 2009 (ABl. S. 1225) außer Kraft.

Potsdam, 2. August 2017

Der Minister für Wirtschaft und Energie

Albrecht Gerber

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Pelletkesselanlage in 15526 Bad Saarow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. September 2017

Die Firma Helios - Klinikum Bad Saarow, Pieskower Straße 33 in 15526 Bad Saarow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Pieskower Straße 33, 15526 Bad Saarow in der Gemarkung Bad Saarow Pieskow, Flur 11, Flurstück 256 eine Pelletkesselanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G01817)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.1 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 5 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

„Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vor.“

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen
in 16837 Rheinsberg in der Gemarkung Dorf Zechlin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. September 2017
in Berichtigung der Bekanntmachung
vom 15. August 2017

Die Bekanntmachung vom 15. August 2017 zum Vorhaben einer Errichtung und eines Betriebes von sechs Windkraftanlagen in 16837 Rheinsberg in der Gemarkung Dorf Zechlin wird bezüglich eines Auslegungsortes sowie dem Ende der Auslegung und der Einwendungsfrist berichtigt.

Diese Berichtigung betrifft den Antrag der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH aus 70567 Stuttgart, Schelmenwasenstraße 15 auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für insgesamt sechs Windkraftanlagen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in 16837 Rheinsberg im Außenbereich in der Gemarkung Dorf Zechlin, Flur 2 auf den Flurstücken 4, 6, 65, 66 und 67. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung von sechs Windkraftanlagen vom Typ Vestas V126-3.3 MW mit 149 m Nabenhöhe und 126 m Rotordurchmesser, somit mit einer Gesamthöhe von 213 m über der Geländeoberkante. Die elektrische Nennleistung jeder Anlage ist mit 3,3 MW angegeben.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen. Die Antragstellerin plant eine Inbetriebnahme der Anlagen im November 2018.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden auf Grund des Fehlers in der ursprünglichen Bekanntmachung nunmehr **bis einschließlich 13. Oktober 2017**

im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke (unverändert)

und

in der Stadtverwaltung Rheinsberg im Bau- und Bürgeramt, Referat Stadtentwicklung, im Warteraum/Flur vor Zimmer 10 im ersten Obergeschoss im Dienstgebäude **Dr.-Martin-Henig-Straße 33 in 16831 Rheinsberg** (berichtigt bezüglich der Postleitzahl und Hausnummer)

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Landschaft, Boden, Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete sowie eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung. Der UVP-Bericht ist zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:
<http://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der deshalb ebenfalls verlängerten **Einwendungsfrist bis einschließlich 27. Oktober 2017** schriftlich oder elektronisch an das Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder schriftlich an die Stadtverwaltung Rheinsberg, Bau- und Bürgeramt, Referat für Stadtentwicklung, Seestraße 21 in 16831 Rheinsberg erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 6. Dezember 2017 um 10 Uhr in der Seehalle des Hotels HausRheinsberg, Donnermarckweg 1 in 16831 Rheinsberg erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Freileitung Lubmin - Neuenhagen, Erhöhung der Verkehrssicherheit, standortgleicher Tausch der Masten 427, 436, 437“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 22. August 2017

Die 50Hertz Transmission GmbH (50hertz) plant in der Gemarkung Mühlenbeck (Landkreis Oberhavel) den Mast 427 und in der Gemarkung Schönerlinde (Landkreis Barnim) die Masten 436 und 437 jeweils standortgleich zu ersetzen.

Damit soll den Zuverlässigkeitsanforderungen an die Standortsicherheit für bestehende Stützpunkte von Freileitungen im Bereich wichtiger Infrastrukturen und Kreuzungen entsprochen und Beeinträchtigungen/Gefährdungen bei der Landnutzung reduziert werden.

Auf Antrag der 50hertz vom 25.07.2017 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um einen punktuellen standortgleichen Austausch der Masten.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Es ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1885)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Bad Wilsnack
Vom 22. August 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Prignitz, Gemarkung Dannenwalde, Flur 3, Flurstücke 28, 135 und Gemarkung Schönebeck, Flur 3, Flurstücke 75, 106/2, 107/4, 108/3 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 14,05 ha (Anlage Mischwald).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 3. Juli 2017, Az.: LFB-02.08-7020-6/02/17 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 038791 808957 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Bad Wilsnack, Am Ziegelberg 5, 19336 Bad Wilsnack eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 2. November 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Müllrose Blatt 2118** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 4, Flurstück 46, Größe: 237 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.08.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR (je Anteil: 42.500,00 EUR)

Postanschrift: Frankfurter Straße 33, 15299 Müllrose

Bebauung: Einfamilienhaus

Geschäfts-Nr.: 3 K 80/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 7. November 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Wohnungsgrundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 4335** eingetragenen Wohnungseigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1; 812/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 12, Flurstück 163, Gebäude- und Freifläche, Goethestr. 6, Größe: 3.667 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung im Erdgeschoss und dem Abstellraum im Kellergeschoss, Nr. 5 laut Aufteilungsplan; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4331 bis Blatt 4344); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte bestehen an dem Pkw-Abstellplatz und der Gartenfläche, Nr. 5 im Lageplan.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.11.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 203.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: zurzeit leerstehende Eigentumswohnung in einer Seniorenwohnanlage

Postanschrift: Goethestr. 6, 15526 Bad Saarow

Geschäfts-Nr.: 3 K 136/15

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 8. November 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Petersdorf (FW) Blatt 57** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petersdorf (SP), Flur 2, Flurstück 68/1, Gebäude- und Freifläche, Alte Saarower Str. 4, Größe: 412 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 87.800,00 EUR.

Nutzung: Grundstück mit eingeschossigem, teilunterkellerten Wohnhaus und einem Nebengebäude

Postanschrift: Alte Saarower Straße 4, 15526 Bad Saarow/OT Petersdorf

Geschäfts-Nr.: 3 K 24/15

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 8. November 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Lindenbrück Blatt 286** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenbrück, Flur 5, Flurstück 16/4, Gebäude- und Freifläche, Am See 3 a, Größe 731 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 290.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.12.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Lindenbrück, Am See 3 a. Es ist bebaut mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus mit voll unterkellerten Terrasse, Bj. ca. 1991 - 1992. Ferner befinden sich auf dem Grundstück ein nicht unterkellertes Fertigteilgebäude mit Überdachung und Werkstatt als Kleingaststätte, Bj. ca. 1993, und ein Holzblockhaus, Bj. ca. 1996, aufgestellt ca. 2002. Ferner wird Zubehör im Wert von 3.000,00 EUR mitversteigert.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 103/16

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Haus der Kultur der Welten-HKW-Gottsdorf e. V. ist unter der Nummer VR 6478 P beim Amtsgericht Potsdam ins Vereinsregister eingetragen. Er wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2017 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres, längstens bis Ablauf des 30. September 2018, bei dem zum Liquidator bestellen

Lutz Faulhaber
Lennéstr. 69
14471 Potsdam

anzumelden.

hohmann's family e. V. Frankfurt (Oder)

Der Verein „hohmann's family e. V.“, am 31. Juli 1998 unter VR 690 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. April 2017 aufgelöst und befindet sich in der Liquidation.

Die Gläubiger des „hohmann's family e. V.“ - auch solche, die diesem bereits bekannt sind - werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegenüber dem Verein bis zum 30. September 2018 unter dessen neuer Anschrift

Leipziger Straße 187, 15323 Frankfurt (Oder)

mit Begründung geltend zu machen.

Die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren

Frauke Klauschke
Farchacher Str. 16
82335 Berg/Aufkirchen

Elke Hohmann
Leipziger Str. 187
15232 Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.